

der bürgerlichen Strafgesetzgebung. Es enthielt einen klassenmäßigen materiellen Begriff der Straftat. Das Strafsystem des Strafgesetzbuches sagte sich von der Idee der Bestrafung (i. S. von „kara“) und Vergeltung los. Artikel 6 des Strafgesetzbuches lautet: „Als Straftat wird jede gesellschaftsgefährliche Handlung oder Unterlassung bezeichnet, die die Grundlagen des sowjetischen Aufbaus und die Rechtsordnung, die von der Arbeiter-und-Bauern-Macht für die Übergangsperiode zum kommunistischen Aufbau geschaffen wurde, bedroht.“

Das Strafgesetzbuch des Jahres 1922 formulierte in Übereinstimmung mit seinem sozialen Wesen die Institute der Notwehr, der Entwicklungsstadien der Straftat und der Teilnahme in anderer Weise als die bürgerlichen Gesetzbücher. Die Notwehr wurde beispielsweise nicht nur bei der Verteidigung der persönlichen Interessen des Angegriffenen als rechtmäßig anerkannt, sondern auch bei der Verteidigung der Interessen des Staates, der Gesellschaft und anderer Bürger. Dieser Inhalt der Notwehr und des Notstandes wurde von allen gegenwärtig geltenden sozialistischen Strafgesetzbüchern beibehalten. Das Strafgesetzbuch des Jahres 1922 lehnte die bürgerliche akzessorische Teilnahmetheorie ab und sah die Verantwortlichkeit der Teilnehmer entsprechend ihrer persönlichen Rolle bei der Begehung der Straftat vor. Bei Vorbereitung, Versuch und Vollendung der Straftat wurden die Täter nach der gleichen Norm des Besonderen Teils unter Berücksichtigung des realen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und der Persönlichkeit des Täters strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Artikel 8 des Strafgesetzbuches erklärte als Ziel der Strafe die generelle und spezielle Vorbeugung der Straftaten und Artikel 26 unterstrich, daß „die Strafe zweckgerichtet und gleichzeitig frei von Merkmalen der Quälerei sein muß und für den Straftäter keine unnötigen Leiden verursachen darf“.

Das Strafsystem enthielt folgende Strafen:

- Befristete oder unbefristete Ausweisung aus der RSFSR,
- Freiheitsentzug mit oder ohne strenge Isolierung,
- Zwangsarbeit ohne Bewachung,
- bedingte Verurteilung,
- Vermögenseinziehung,
- Geldstrafe,
- Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte,
- Amtsenthebung,
- öffentlicher Tadel,
- Auferlegung der Pflicht zur Schadenswiedergutmachung.

Als zeitweilige und ausnahmsweise anzuwendende Strafmaßnahme außerhalb des Strafsystems wurde die Todesstrafe vorgesehen.

Mit der Bildung der UdSSR im Dezember 1922 entstand die Notwendigkeit einer Unions- und Republikstrafgesetzgebung. Die Verfassung der UdSSR von 1924 legte die Kompetenz der UdSSR für den Erlass von Grundlagen der Strafgesetzgebung fest, während der Erlass von Strafgesetzbüchern zur Kompetenz der Republiken gehörte. Die Grundsätze der UdSSR und der Unionsrepubliken von 1924 verankerten, entwickelten und vertieften die hauptsächlichen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des ersten sowjetischen Strafgesetzbuches von 1922. In